

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

# Antworten auf oft gestellte Fragen

## an die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter\*

### Was heißt „Schwerbehinderung“?

So sagt es der Gesetzgeber: Nach [§ 2](#) Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen „schwerbehindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. (...) Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein [Grad der Behinderung](#) von wenigstens 50 vorliegt.“

Anders ausgedrückt heißt das: Die unterschiedlichsten Dinge können dazu berechtigen, einen Schwerbehindertenausweis zu bekommen, z. B. auch chronische Krankheiten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Schwerbehindertenvertretung.

Sie können aus einer Tabelle ersehen, welche Beeinträchtigung mit welchem Grad der Behinderung angerechnet wird. Diese Tabelle finden Sie im Internet, wenn Sie nach VersMedV suchen, oder [hier](#). Die Tabelle liegt ebenfalls im Büro der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Schwerbehindertenvertretung genannt, aus.

### Was heißt „Grad der Behinderung“ oder GdB?

Diese Bezeichnung stammt vom Gesetzgeber. Der Grad der Behinderung ist ein Maß dafür, wie stark jemand durch eine Behinderung beeinträchtigt ist. Dieser Grad kann zwischen 0 und 100 liegen. Nachdem Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragt haben, erhalten Sie vom Landratsamt einen Bescheid, in dem der GdB steht. Ein Grad von 50 oder mehr bedeutet, dass Sie aus Sicht des Amts eine Schwerbehinderung haben. Ein Grad von weniger als 50 heißt, das Amt erkennt Ihre Behinderung an, aber nicht als Schwerbehinderung.

### **Welche Rechte habe ich mit einem Schwerbehindertenausweis?**

Wer mit einer Behinderung lebt, hat Nachteile. Diese Nachteile sollen mit Rechten am Arbeitsplatz ausgeglichen werden. Zum Beispiel

- erhalten Sie einen zusätzlichen Kündigungsschutz,
- haben Sie das Recht auf einen behindertengerechten Arbeitsplatz – z. B. rücken-schonender Bürostuhl, Hebehilfe oder Anpassung der Arbeitszeit –,
- erhalten Sie fünf Tage zusätzlichen Urlaub im Jahr.

### **Wie beantrage ich einen Schwerbehindertenausweis?**

Den Schwerbehindertenausweis beantragen Sie bitte bei dem Landratsamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist. Das Formular finden Sie [hier](#) oder im Büro der Schwerbehindertenvertretung. Bei der Antragstellung steht Ihnen die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Seite, wenn Sie möchten.

Das ausgefüllte Antragsformular schicken Sie an das Landratsamt.

### **An wen schickt das Landratsamt den Bescheid bzw. Ausweis?**

Direkt an Sie. Das Landratsamt informiert niemanden außer Sie selbst über Ihren Antrag.

### **Wird mein befristeter Ausweis automatisch verlängert?**

Nein. Sie müssen erneut einen Antrag stellen – am besten, bevor der bestehende Ausweis seine Gültigkeit verliert.

### **Ich habe einen unbefristeten alten Ausweis. Wie erhalte ich einen neuen?**

Den neuen Ausweis im Scheckkartenformat können Sie sich jederzeit beim zuständigen Landratsamt besorgen. Nehmen Sie dazu Ihren aktuellen Schwerbehindertenausweis und ein Passfoto mit. Der alte Ausweis wird dann gegen einen neuen ausgetauscht. Die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. der Grad der Behinderung wird hierbei nicht neu überprüft.

### **Soll ich meinem Dienstgeber sagen, dass ich einen Schwerbehindertenausweis habe?**

Das ist Ihre Entscheidung. Sie brauchen niemandem zu sagen, dass Sie einen Schwerbehindertenausweis haben. Der Dienstgeber kann Ihnen dann aber auch nicht den Ausgleich Ihrer Nachteile gewähren, der Ihnen zusteht.

Eine Ausnahme gibt es aber: wenn sich die Krankheit oder Behinderung auf die Arbeit auswirkt. Also, wenn aufgrund der Behinderung die geforderte Arbeit nicht oder nur noch teilweise erbracht werden kann oder die Behinderung eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Der Dienstgeber sollte auch in-

formiert werden, wenn durch die Behinderung eine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Die Erkrankung muss nicht mitgeteilt werden.

### **Habe ich Nachteile, wenn ich meinem Dienstgeber sage, dass ich einen Schwerbehindertenausweis habe?**

Nein, Sie werden keine Nachteile haben, wenn Sie dem Dienstgeber mitteilen, dass Sie eine Schwerbehinderung haben. Aber nur mit dem Wissen um die Behinderung kann er Ihnen die Nachteilsausgleiche gewähren, die Ihnen zustehen. Dazu sagt Dr. Rainer Gantert, Vorstand: „Gerade als Träger vieler Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wissen wir um die Verantwortung eines Dienstgebers für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Schwerbehinderung. Wir wollen dieser Verantwortung gerecht werden; dazu müssen wir aber von Ihrer Schwerbehinderung erfahren.“

### **Muss ich dem Dienstgeber sagen, welche Behinderung oder Krankheit ich habe?**

Nein. Die Art Ihrer Krankheit bzw. Behinderung ist Ihre Sache. Es kann aber hilfreich sein zu sagen, bei welchen Arbeiten Sie eingeschränkt sind bzw. welche Arbeiten Sie wegen Ihrer Behinderung nach wie vor machen oder nicht machen können. Nur so kann der Dienstgeber für einen Arbeitsplatz sorgen, an dem Ihre Arbeit auch mit Ihrer Behinderung gut zu bewältigen ist.

### **Erfahren meine direkten Kollegen von meinem Schwerbehindertenausweis?**

Ihre Kolleginnen und Kollegen werden grundsätzlich nicht darüber informiert. Ihrem direkten Umfeld am Arbeitsplatz wird aber vielleicht nicht entgehen, dass Ihnen manche Nachteilsausgleiche zugestanden werden, wie z. B. zusätzliche Urlaubstage. In der Praxis werden Sie also vielleicht nur schwer verheimlichen können, dass Sie Ihren Dienstgeber davon informiert haben, einen Schwerbehindertenausweis zu haben.

### **Was muss ich beachten, wenn ich einen Schwerbehindertenausweis habe und mich beim Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. auf eine Stelle bewerben möchte?**

Ihre Bewerbung ist willkommen! Bitte richten Sie sie an die Personalabteilung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.

Sie sind (mit wenigen Ausnahmen) nicht verpflichtet, Ihre Schwerbehinderung bei der Bewerbung zu erwähnen. Aber nur dann kann die Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie von Anfang an unterstützen, und nur dann haben Sie von Anfang an den Anspruch darauf, dass Ihre Nachteile ausgeglichen werden. Wenn Sie zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, kann zu Ihrer Unterstützung die Vertrauensperson als Schwerbehindertenvertretung mit dabei sein, wenn Sie möchten.



Allgemein achtet die Schwerbehindertenvertretung im Bewerbungsverfahren gegenüber dem Dienstgeber darauf, dass die geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

### **Was ist die Integrationsvereinbarung?**

Jeder Betrieb soll eine solche Vereinbarung abschließen. Sie ist mit einer Dienstvereinbarung vergleichbar, die Dienstgeber und Mitarbeitervertretung abschließen. Für den Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. haben der Dienstgeber und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Schwerbehindertenvertretung gemeinsam mit der Gesamtmitarbeitervertretung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Darin sind Ziele zur Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung formuliert. Es ist z. B. festgelegt, dass der Caritasverband Freiburg-Stadt nicht nur die gesetzliche Beschäftigungsquote für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung erreichen will, sondern diese übertreffen möchte.

Die Vereinbarung liegt in jeder Einrichtung aus und kann im Büro der Schwerbehindertenvertretung eingesehen werden.

### **Wem ist die Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstellt? Wem berichtet sie?**

Niemandem. Die Schwerbehindertenvertretung ist ein eigenständiges Organ innerhalb des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V. Sie vertritt die Interessen, Anliegen und Rechte der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung. Gespräche mit der Schwerbehindertenvertretung sind immer vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Ohne ausdrücklichen Auftrag der oder des jeweiligen Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung nimmt die Schwerbehindertenvertretung mit niemandem Kontakt auf.

\* „Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“: Bezeichnung der Vertrauensperson gemäß § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Freiburg